



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

9

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Finanzreglement

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Finanzreglement.
2. Die Synode beschliesst das bisher selbständige Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements zu überführen.
3. Die Synode setzt das Finanzreglement zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard Hella Hoppe

Einleitung zum Reglement

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat im Herbst 2018 beauftragt, das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Sie hatte vorgegeben, dass das Finanzreglement Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge, zu den Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelungen, zur Besoldung und zum Umgang mit Spenden und Legaten enthalten solle.

Neben den konkreten Vorgaben haben die Abgeordneten in verschiedenen Voten und insbesondere mit der Annahme der Motion der CER deutlich gemacht, dass die Synode mit der neuen Verfassung (Kirche auf drei Ebenen) mit der Annahme des Voranschlags über mehr entscheiden möchte als über das Jahresergebnis und die Mitgliederbeiträge und dass sie die Entschädigungen des Rats und des Präsidiums festsetzen müsse.

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat darüber hinaus beauftragt, in seine Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.

Der Austausch mit der AV-Kommission fand am 11. Juni 2019 statt.

Darüber hinaus hat der Rat das Reglement mehrfach mit der Finanzkommission des Rates und an zwei Terminen mit fünf Präsidenten der Mitgliedkirchen aus verschiedenen Deutschschweizer Regionen und einem Vertreter der Westschweizer Kirchen diskutiert. Namentlich waren dies Rolf Berweger (ZG), Michel Müller (ZH), Martin Schmidt (SG), Christoph Weber Berg (AG), Andreas Zeller (BEJUSO), Laurent Zumstein (VD).

Im nun vorliegenden Reglement sind die in diesen Diskussionen geäusserten Forderungen und Wünsche berücksichtigt.

Das Finanzreglement besteht aus zwei Teilen. Teil A regelt die Kompetenzen der Organe der EKS und macht Vorgaben zu Rechnungslegung und Budgetierung. Teil B regelt die Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde von der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2016 beschlossen und gilt unverändert. Es wird dem Finanzreglement als Anhang angefügt.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Zum ersten Teil des Reglements hat der Rat insbesondere folgende Fragen zur Diskussion gestellt.

1. Über welche Projekte muss die Synode entscheiden?
2. Was genau beschliesst die Synode mit dem Voranschlag?
3. Wie ist mit Budgetüberschreitungen umzugehen?

1. Über welche Projekte muss die Synode entscheiden?

In der Diskussion mit den Präsidenten hat sich herausgestellt, dass in den Mitgliedkirchen eine andere Definition des Begriffs 'Projekt' vorherrscht als ihn die EKS gemäss GAAP FER 21 verwendet.

Die EKS bezeichnet bisher alle Tätigkeiten als Projekte, die kein Strukturaufwand (Synode, Rat, Präsidentin bzw. Präsident, Zentrale Dienste) sind. Projekte können also einmalige und grosse Projekte sein, wie die Projekte zum Reformationsjubiläum oder ein Anlass zum 100-

jährigen Gründungstag des Kirchenbundes. Sie können aber auch fortlaufend sein, wie das Engagement für die GEKE oder die Unterstützung der Arbeit der Seelsorge in den Bundeszentren.

Für alle so definierten Projekte plant die EKS die geschätzte Arbeitszeit (Personalaufwand) und die Sachaufwendungen. Die Mitarbeitenden der EKS erfassen ihre Arbeitszeiten auf Projektebene. Die Synode bekommt so detaillierte Informationen, für welche Aufgaben die EKS die Beiträge der Mitgliedkirchen verwendet.

In den Mitgliedkirchen wird unter einem Projekt in der Regel ein einmaliges Ereignis bezeichnet, das einen klaren Anfang und ein klares Ende hat und für das Zusatzaufwendungen entstehen. Das sind i.d.R. Sachaufwendungen aber auch Aufwendungen für zusätzliches Personal bzw. höhere Stellenprozente. Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die bereits angestellt sind und die vorher andere Aufgaben hatten, sind dagegen nicht berücksichtigt.

In dem nun vorliegenden Finanzreglement wird dieses Missverständnis ausgeräumt, indem der Projektaufwand in «Projekte» nach dem Verständnis der Mitgliedkirchen und in «Dienste und Angebote» unterteilt wird.

Im Reglement ist nun festgelegt, dass die Synode über alle neuen Projekte mit einem Zusatzaufwand über 100 TCHF und über allen neuen «Dienste und Angebote» mit einem Zusatzaufwand über 50 TCHF separat vor der Abstimmung über den Voranschlag entscheidet. Nennenswerte Reduzierungen bei einmal genehmigten «Diensten und Angeboten» sind der Synode ebenfalls vorzulegen.

Darüber hinaus sieht das Reglement vor, dass der Rat der Synode die «Dienste und Angebote» mit einem Aufwand von mehr als 50 TCHF einmal pro Legislatur vorlegt. Das gibt der Synode die Möglichkeit, im Falle reduzierter finanzieller Mittel Prioritäten zu setzen.

2. Was genau beschliesst die Synode mit dem Voranschlag?

Der Rat beantragt der Synode mit diesem Reglement, dass die Synode über die gesamte Betriebsrechnung (S. 4 des Voranschlags 2021), die Rechnung über die Veränderung des Kapitals (S. 19-20 des Voranschlags 2021) und die Mitgliederbeiträge (S. 23 des Voranschlags 2021) entscheidet.

Die Synode beschliesst damit jeweils über die Summe der Personal- und Sachaufwendungen der Projekte, der «Dienste und Angebote» und der Struktur sowie über die Verwendung und Zuweisungen zu den Fonds. Sie entscheidet darüber hinaus wie bisher über die Mitgliederbeiträge. Der Voranschlag muss eine detailliert Übersicht über die Projekte, die «Dienste und Angebote» und die Struktur sowie die Erläuterungen dazu enthalten. Diese nimmt die Synode zur Kenntnis.

Der Rat ist der Meinung, dass diese Regelung ein guter Kompromiss zwischen dem Wunsch der Synode ist, über möglichst viele Inhalte mitzuentcheiden und der Anforderung an den Rat, auf veränderte Rahmenbedingungen flexibel und rasch zu reagieren. Gerade in diesem Jahr hat die Corona-Krise gezeigt, dass der Rat einen Handlungsspielraum braucht, um auf neue Anforderungen zwischen zwei Synoden zu reagieren, und dass Projekte aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden können.

3. Wie ist mit Budgetüberschreitungen umzugehen?

In allen Diskussionen war es unstrittig, dass es klare Regeln geben muss, wie mit Budgetüberschreitungen umzugehen ist. In Art. 11 ist geregelt, wie mit Budgetüberschreitungen der Betriebsrechnung sowie einzelner Projekte und «Diensten und Angeboten» umzugehen ist.

Teil B: Entschädigungen und Besoldung

In den vorgängig geführten Gesprächen über die Entschädigungen und die Besoldung sorgte vor allem die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Ratsmitglieder für Diskussionen.

Unstrittig war die Erhöhung der Sitzungsgelder für Kommissionen und Arbeitsgruppen von 120 CHF auf 200 CHF für ganze Tage und von 80 CHF auf 100 CHF für halbe Tage sowie eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Auch die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stand nicht zur Disposition.

Vorbemerkung zum Lohnsystem

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Entschädigung des Rates und der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten basieren auf Lohnbändern, die die Firma CEPEC auf Basis der Durchschnittslöhne in der Administration am Standort Bern ermittelt. Dazu werden die Mitarbeitenden in sogenannte Funktionsstufen gruppiert, für die jeweils ein Lohnband gilt. Für weitere Informationen: <https://www.cepec.com/de/consulting/>

Die Durchschnittslöhne werden in Abhängigkeit vom Alter durch eine Mittellinie abgebildet; eine Abweichung von der Mittellinie im Rahmen von jeweils 10% nach oben und nach unten führt zu den Lohnbändern. Die Funktionsstufen und die aktuellen Lohnbänder der Geschäftsstelle sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK.pdf> und https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK_Lohnbaender.pdf.

Die Lohnbänder werden im Dezember aktualisiert.

Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gibt es am Standort Bern gute Vergleichsmöglichkeiten. Die Einteilung in die Funktionsstufe und das daraus resultierende Lohnband weist daher eine hohe Zuverlässigkeit auf.

Für die Ratsmitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten gibt es dagegen keine gute Vergleichsbasis. Als das geltende Lohnsystem im Jahr 2003 eingeführt wurde, wurde daher entschieden, die Ratsmitglieder in das Lohnband der Geschäftsleitung und das Präsidium in eine um zwei Funktionsstufen über der Geschäftsleitung liegende Funktionsstufe einzuordnen.

Entschädigung Präsidentin oder Präsident

Aus verschiedenen Voten in der Abgeordnetenversammlung und in der Diskussion mit den Präsidenten wurde deutlich, dass die Entschädigung des zurückgetretenen Ratspräsidenten als zu hoch angesehen wurde. Die Entschädigung solle sich mehr an den Entschädigungen der Präsidien der Mitgliedkirchen orientieren. Gleichzeitig solle die Entschädigung aber auch konkurrenzfähig im Vergleich zu beispielsweise einer Anstellung in der Zürcher Kirche oder zu den Löhnen im Kanton Bern sein. Vorstellbar schien eine Entschädigung etwas unter 200 TCHF. Der Rat schlägt der Synode mit diesem Reglement eine Neueinstufung des Präsidiums in die Funktionsstufe der übrigen Ratsmitglieder und der Geschäftsleitung vor. Neu wird auch die Einstufung in das Lohnband definiert (Mittellinie, Alter 55 Jahre). Die Präsidentin oder der Präsident erhält aber eine Funktionszulage in Höhe von 20'000 CHF, für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben.

Die Verfassung lässt offen, mit welchem Beschäftigungsgrad das Präsidium beauftragt wird. Der Rat beantragt der Synode, die Stellenprocente auf mindestens 80% festzulegen. Sollten die Stellenprocente unter 100% liegen, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewählten Pensum und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufteilen.

Eine pauschale Entschädigung der Repräsentationsspesen (bisher 10'000 CHF) ist nicht mehr vorgesehen.

Entschädigung Ratsmitglieder

Das aktuelle Reglement sieht für die Ratsmitglieder eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP sowie eine Tagespauschale für alle übrigen Tätigkeiten vor. Für die Grundentschädigung ist ein Stellenpensum von 25% vorgesehen, davon werden 10-12 Stellenprocente ehrenamtlich geleistet.

Das vorliegende Reglement sieht vor, die Tagespauschalen weitestgehend abzuschaffen. Im Gegenzug wird die Grundentschädigung von 25 Stellenprozenten vollständig ausgezahlt. Sie entschädigt wie bisher die Aufwendungen für die Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP und darüber hinaus die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle.

Das Reglement sieht weitere 25 Stellenprocente vor, die der Rat am Anfang eines jeden Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder verteilen kann. Gedacht ist an zusätzliche Aufgaben der Vizepräsidenten, den Ausschuss für Personal und Finanzen oder Delegationen in externe Gremien wie die Stiftungsräte von BFA, HEKS und Fondia.

Der Rat hat seine Arbeitszeit aufgrund seiner aktuellen Arbeitsbelastung und dem geschätzten Aufwand nach Einführung der Handlungsfelder auf 30% geschätzt, schlägt aber vor, die Stellenprocente zurzeit unverändert bei 25 % zu lassen. Er wird die Zeiten periodisch überprüfen.

Die Einstufung in das Lohnsystem ist unverändert.

Durch die Zusatzaufwendungen für die Handlungsfelder wird die Entschädigung etwa um 15 TCHF über dem des Jahres 2019 liegen.

Abgangsentschädigung

Die gültige Verordnung über die Entschädigung des Rates sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 200 Prozent der maximalen AHV-Rente zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig in den Ruhestand geht.

In den Mitgliedkirchen gibt es sehr unterschiedliche Regelungen, die zum Teil nicht nur für das Präsidium sondern auch für die Ratsmitglieder gelten. Die Synode der EKS wählt die Präsidenten bzw. den Präsidenten und Ratsmitglieder i.d.R. im Juni, die Amtsperiode endet zum Jahresende. Das entspricht faktisch einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

In dem vorliegenden Reglement ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Jahresentschädigung vorgesehen. Sie wird für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgezahlt, wenn er oder sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt wird oder zurücktritt.

Für Ratsmitglieder ist weiterhin keine Abgangsentschädigung vorgesehen.

Die Synode kann auf Antrag des Rates eine gesonderte Regelung beschliessen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss, nicht wiedergewählt wird oder zur Überbrückung anderer möglicher Härtefälle.

Anhang: Reglement Beitragsschlüssel

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde im Jahr 2016 von der Abgeordnetenversammlung beschlossen und wird unverändert in den Anhang des Finanzreglements überführt.

Anhang 1: Reglement Beitragsschlüssel, Ausgabe 12/16

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird.

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

- Den Voranschlag des SEK (Art. 15 der Verfassung)
- Ausserordentliche Beiträge und Garantien (Art. 17 der Verfassung)

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Mitgliederzahl (M)
- Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied (B_{MW})
- Kirchenfaktor (K)

Art. 4 Erhebungsperioden

¹Die Mitgliederzahlen werden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern erhoben.

²Der Kirchenfaktor wird einmal pro Legislatur überprüft.

³Bei tiefgreifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl sind die Zahlen der Kirchenregister oder anderer zuverlässiger Statistiken der Kirchen massgebend. Abweichungen zu den Zahlen des statistischen Bundesamtes müssen plausibel sein.

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Entfällt

Art. 7 Kirchenfaktor K

Der Kirchenfaktor berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen.

Er wird berechnet aus der Summe folgender Kriterien:

1. Ressourcenindex der Kantone
2. Finanzierung (Kirchensteuer nat. und jur. Personen, Staatsbeiträge, sonstige Erträge)
3. Anteil der Reformierten

Art. 8 Berechnung

¹Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag B_i beträgt:¹

$$B_i = \frac{M_i * B_{MW} * K_i}{\sum_{i=1}^{24} (M_i * B_{MW} * K_i)} * (B - B_{EMK} - B_{EELG})$$

$$G_i = \frac{B_i}{\sum_{i=1}^{26} B_i}$$

²Für die Evangelisch-Methodistische Kirche und die Église évangélique libre de Genève wird ein fester Beitrag festgelegt.

Erläuterung:

Die Mitgliederzahl einer Kirche wird mit dem durchschnittlichen Beitrag pro Kirchenmitglied und dem Kirchenfaktor multipliziert. Der so errechnete Beitrag einer Kirche wird durch die Summe aller errechneten Einzelbeiträge (ohne EMK und EELG) dividiert und mit dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag, abzüglich der Beiträge der EMK und der EELG, multipliziert.

Der Prozentuale Anteil aller 26 Mitgliedkirchen ergibt sich aus dem Einzelbeitrag einer Kirche dividiert durch den Gesamtbeitrag.

Der durchschnittliche Beitrag berechnet sich aus dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

Art. 9 Übergangsregelung

Entfällt

Art. 10 Solidarfonds

Entfällt

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 18. Juni 2011, tritt sofort in Kraft und wird erstmals für den Voranschlag 2017 angewendet.

Warth-Weiningen, 20. Juni 2016

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung

Die Geschäftsleiterin

Jean-Marc Schmid

Hella Hoppe

¹ i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen

Finanzreglement

Text

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst gestützt auf § 21a) der Verfassung vom 18. Dezember 2018 das folgende Finanzreglement.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement legt die Finanzkompetenzen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest und regelt die Grundsätze der Budgetierung und Rechnungslegung.

II. Organe

Art. 2

Die Synode

¹ Gemäss §21 der Verfassung erlässt die Synode das Finanzreglement, setzt die Geschäftsprüfungskommission ein, bezeichnet die Revisionsstelle, genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.

² In Auslegung dieser Bestimmungen liegt dieses Reglement fest, dass die Synode

- a) freie Fonds errichtet (Art. 6),
- b) die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung genehmigt (Art. 7),
- c) den Voranschlag beschliesst (Art. 8),
- d) neue Projekte des Voranschlags beschliesst (Art. 9),
- e) neue «Dienste und Angebote» beschliesst (Art. 10),
- f) über den Umgang mit Budgetüberschreitungen und Zusatzaufwendungen beschliesst (Art. 11),
- g) den Finanzplan zur Kenntnis nimmt (Art. 12),
- h) über die Vergabe von Darlehen an Dritte entscheidet,
- i) die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählt,
- j) die Geschäftsprüfungskommission aus ihren Reihen wählt.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft gemäss § 23 der Verfassung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie kann darüber hinaus Zwischenkontrollen veranlassen.

Art. 3

Der Rat

¹ Gemäss §28 der Verfassung bestimmt der Rat die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit, erarbeitet jährliche Vorschläge und Jahresrechnungen.

² In Auslegung dieser Bestimmungen liegt dieses Reglement fest, dass der Rat

- a) für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich ist,
- b) errichtet zweckbestimmte Fonds,

Erläuterung

In Absprache mit der nicht-ständigen AV-Kommission Synodereglement ist das Finanzreglement schlank gehalten. Wiederholungen zu Gesetzestexten oder anderen Reglementen wurden vermieden.

Worüber die Synode genau entscheidet, wenn sie den Voranschlag genehmigt, wird in Art. 8 Abs. 2 festgelegt.

Der Begriff «Projekte» wurde auf den in den Mitgliedkirchen üblichen Begriff eingeschränkt. Demnach hat ein Projekt einen Anfang und ein Ende; Zusatzaufwand sind alle Sachaufwendungen sowie Personalaufwendungen für zusätzliches Personal oder zusätzliche Stellenprozent.

«Dienst und Angebote» sind in der Definition von GAAP FER 21 ebenfalls Projekte. Zur Abgrenzung von "Projekten" sprechen wir hier von "Dienste und Angebote". Diese «Dienste und Angebote» sind Aufgaben ("Dienstleistungen"), die über mehrere Jahre fortgeführt werden, z.B. Pflege der Aussenbeziehungen.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 16 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 4). Diese sieht eine jährliche Wahl vor.

Finanzreglement

Text

- c) die Jahresrechnung erstellt (Art. 7),
- d) den Voranschlag erarbeitet (Art. 8),
- e) Anträge für neue Projekte erarbeitet (Art. 9),
- f) Anträge für neue «Dienste und Angebote» erarbeitet (Art. 10),
- g) die Einhaltung des Voranschlags verantwortet,
- h) den Finanzplan erarbeitet (Art. 12),
- i) das interne Kontrollsystem beschliesst und verantwortet, zu dem zwingend das Vier-Augen Prinzip und die Funktionentrennung gehören,
- j) die Anlageverordnung erlässt und über die Anlagestrategie entscheidet, die sich an den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Inalidenvorsorge (BVV II) orientiert und ethische Standards enthält,
- k) über die Besoldung der Mitarbeitenden entscheidet (Art. 28),

- l) die Finanzkommission des Rates bestellt.

Art. 4

Die Revisionsstelle:

- a) prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards,
- b) berichtet Rat und Synode.

III. Rechnungslegung und Voranschlag

Art. 5

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungsführung erfolgt nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21.

Art. 6

Fonds

¹ Der Rat errichtet Fonds für zweckgebundene Zuwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden können. Er erlässt dazu eine Verordnung im Sinne der Zweckbestimmung.

² Die Synode kann freie Fonds errichten. Sie erlässt dafür ein Reglement, das mindestens den Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung regelt.

Erläuterung

Der Rat regelt die internen Kontrollen und Abläufe zur Einhaltung des Voranschlags.

Umsetzung: Verordnung über die Organisation des Rates und der Geschäftsstelle (Unterschriftenregelung: Anhang 2)

Umsetzung: Anlageverordnung

Die Einrichtung einer Finanzkommission der Synode zusätzlich zur GPK wurde als nicht sinnvoll angesehen, weil dies zu einem Kompetenzstreit führen würde und keinen Zusatznutzen bringt.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 16 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 5). Dieser sieht die Prüfung durch die GPK vor.

Die Rechnungslegung nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21 bedingt die Einhaltung fester Regeln. In diesem Reglement wird daher auf die Nennung der grundsätzlichen Prinzipien wie 'True & Fair view', Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheitstreue oder Bruttodarstellung verzichtet.

Der Begriff zweckgebundene Fonds ist in GAAP FER 21 definiert. Ein zweckgebundener Fonds entsteht danach durch die Zweckbestimmung des Zuwendenden. Dabei kann es sich z.B. um Legate, Schenkungen oder Sammelaktionen handeln. Zweckgebundene Fonds gehören zum Fremdkapital.

Die Synode kann Fonds errichten und den Umgang damit selbst festlegen. Freie Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Die Synode ist aber frei, den Zweck zu ändern, denn Rechte Dritter sind nicht betroffen. Freie Fonds gehören zum Organisationskapital. Die Synode kann im Reglement festlegen, wer über den Fonds verfügt und damit festlegen, dass sie über Fondszuweisungen und -entnahmen entscheidet.

Finanzreglement

Text

Art. 7

Jahresrechnung

¹ Der Rat legt der Synode die Jahresrechnung jeweils in der Regel in der Sommersynode zur Genehmigung vor.

² Die Präsentation der Jahresrechnung umfasst ein Kalenderjahr und enthält die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und den Anhang.

³ In der Betriebsrechnung werden Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme ausgewiesen.

⁴ Die Jahresrechnung enthält Erläuterungen zu den Aufwendungen, die um mehr als 10% mindestens aber um 10 TCHF vom Voranschlag abweichen.

⁵ Der Rat legt der Synode eine detaillierte Übersicht der Projekte, der «Dienste und Angebote» und des Strukturaufwands zur Kenntnis vor und erläutert die Abweichungen zum Voranschlag.

Art. 8

Voranschlag

¹ Der Rat legt der Synode den Voranschlag des Folgejahres jeweils in der Herbstsynode zum Beschluss vor.

² Die Synode beschliesst über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge.

³ Die Betriebsrechnung enthält das Budget für Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme.

⁴ Die Vorhaben des Rates und die geplanten Aufwendungen für Projekte, «Dienste und Angebote» und die Struktur sind im Voranschlag zu erläutern und der Synode zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 9

Neue Projekte

¹ Projekte sind einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende.

² Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für Projekte vor, die einen Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF generieren.

³ Der Projektantrag enthält mindestens einen detaillierten Projektbescrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr. Die Synode entscheidet über die Gesamtsumme.

⁴ Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.

⁵ Der Rat legt der Synode in jedem Geschäftsjahr eine detaillierte Abrechnung und ggf. Anpassungen für die Folgejahre vor. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Gesamtabrechnung.

Erläuterung

Der Anhang enthält gemäss GAAP FER 21 die Rechnungslegungsgrundsätze, die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung und die Rechnung über die Veränderung der Kapitals. Insbesondere ist der administrative Aufwand und der Gesamtbetrag aller Vergütungen, die an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Rat) ausgerichtet wurden, aufzuführen

Diese Unterteilung ist in GAAP FER 21 so nicht vorgesehen, daher wird sie hier gesondert erwähnt.

Diese Zusammenstellung ist die detaillierte Auflistung des Projektaufwands und zeigt die Tätigkeit der EKS. Die ausgewiesenen Beträge teilen sich auf in Sach- und Personalkosten. Die einzelnen Posten können im Vergleich zum Budget variieren, da gewisse Tätigkeiten nicht vorhersehbar sind. Die Gesamtsumme wird jeweils mit der Jahresrechnung genehmigt.

Im Vorfeld wurde diskutiert, statt Voranschlag die heute übliche Bezeichnung 'Budget' zu verwenden. Da die Verfassung aber weiterhin von Voranschlag spricht, hat die nicht ständige AV-Kommission Synodereglement empfohlen beim Begriff 'Voranschlag' zu bleiben.

Im Voranschlag 2021 sind dies die Seiten 4, 19-20 und 23.

Die Projekte und «Dienste und Angebote» werden vor dem Voranschlag beschlossen, entweder in einem separaten Traktandum der gleichen Synode oder zu einem früheren Zeitpunkt.

Finanzreglement

Text

Art. 10

«Dienste und Angebote»

¹ «Dienste und Angebote» sind fortlaufende Aufgaben der EKS, die nach GAAP FER 21 ebenfalls als Projektaufwand gezeitigt werden.

² Der Rat legt der Synode die «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF, einmal pro Legislatur zur Genehmigung vor.

³ Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für neue «Dienste und Angebote» vor, die einen jährlichen Zusatzaufwand von mehr als 50 TCHF generieren.

⁴ Der Antrag enthält mindestens einen detaillierten Beschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr.

⁵ Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.

⁶ Der Rat legt der Synode am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Genehmigung eine detaillierte Abrechnung und ggf. erwartete Abweichungen in den Folgejahren vor. Die Synode entscheidet, ob der Rat im Folgejahr noch einmal eine gesonderte Rechnung vorlegen muss oder ob die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung stattfindet.

⁷ Die Beendigung der von der Synode genehmigten «Dienste und Angebote» oder eine wesentliche Leistungskürzung ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11

Budgetüberschreitungen

¹ Abweichungen in der Betriebsrechnung, die 10% übersteigen, sind in der Jahresrechnung zu begründen.

² Budgetüberschreitungen für von der Synode separat genehmigte Projekte von mehr als 20% und um mehr als 50 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

³ Budgetüberschreitungen für von der Synode genehmigte «Dienste und Angebote» von mehr als 20% und um mehr als 20 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Mehrkosten die keinen Aufschub erlauben oder nicht beeinflussbaren Ausgaben sind vorbehalten.

⁵ Budgetüberschreitungen, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen gelten nicht als Überschreitung, sie sind aber in der Jahresrechnung bzw. in der Projektabrechnung und der Abrechnung der neuen «Dienste und Angebote» auszuweisen.

Art. 12

Finanzplan

¹ Der Rat legt der Synode jeweils in der Herbstsynode den Finanzplan der auf den Voranschlag folgenden vier Jahre zur Kenntnis vor.

² Der Finanzplan enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

³ Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen.

Erläuterung

Diese Regelung ermöglicht es der Synode Prioritäten zu setzen, dies vor allem auch bei reduzierten finanziellen Mitteln.

Die Synode genehmigt Budgetüberschreitungen, indem sie die Jahresrechnung genehmigt. Die Synode genehmigt neben den neuen Projekten und neuen «Diensten und Angeboten» gemäss Art 9 und 10 die Positionen in Summe, eine Verschiebung der Aufwendungen zwischen einzelnen Projekten ist damit möglich.

Bei einer unsicheren finanziellen Entwicklung kann der Rat der Synode auch Szenarien vorstellen. Die Synode kann immer beschliessen, dass der Rat mehr Informationen liefern muss.

Finanzreglement

Text

Art. 13

Mitgliederbeiträge

¹ Nach Genehmigung der Voranschläge durch die Synode sind den Mitgliedkirchen die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.

² Die durch die Mitgliedkirchen zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten (§38 der Verf.).

³ Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Kirchenmitglieder einer Mitgliedkirche und berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die genaue Berechnung ist im Anhang geregelt.

⁴ Der Verteilschlüssel gilt auch für ausserordentliche Beiträge gemäss §39 der Verfassung.

IV. Sonstiges

Art. 14

Liegenschaften

Liegenschaften dürfen nur mit Zustimmung der Synode erworben oder veräussert werden.

Art. 15

Kollekten

¹ Die Synode kann Kollekten für besondere Zwecke empfehlen. Die Mitgliedkirchen führen diese unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durch und liefern die Kollektenerträge anschliessend ab

² Der Rat führt die Kollekte dem bestimmten Zweck zu oder legt sie in einen zweckbestimmten Fonds ein.

Erläuterung

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde bereits im Jahr 2016 genehmigt.

Finanzreglement

Text

Erläuterung

Teil B: Entschädigungen und Besoldung

I. Synodepräsidium, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie beratende Gremien

Art. 16

Tagessatz

¹ Für Sitzungen des Synodepräsidiums, der strategischen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiterer Gremien werden CHF 200 für einen ganzen Tag und CHF 100 für einen halben Tag vergütet. Vorsitzende und Protokollführende haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.

² Als Sitzung gelten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gremiums einberufene oder bewilligte Zusammenkünfte.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 4'000, die Vizepräsidenten in Höhe von CHF 2'000 pro Geschäftsjahr.

Das Sitzungsgeld wurde von heute CHF 120 bzw. CHF 80 für halbe Tage erhöht. Gestrichen wurde die Regelung nach der ein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann.

Der Rat hat erwogen, für das Synodepräsidium ein höheres Taggeld zu zahlen als für die übrigen Gremien, schlägt aber nun einen einheitlichen Tagessatz für alle vor. Stattdessen soll das Präsidium für ihre höhere Vorbereitungszeit und ihre grössere Verantwortung zusätzlich eine Pauschale bekommen.

Art. 17

Weitere Bestimmungen

¹ Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die ihre Aufgabe unter Zustimmung ihres Arbeitgebers wahrnehmen und für die entsprechende Zeit von diesem entlohnt werden.

² Auf Entschädigungen nach dieser Verordnung kann zu Gunsten der EKS verzichtet werden.

wie bisher

wie bisher

Art. 18

KKP

Für die Konferenz der Kirchenpräsidien werden keine Sitzungsgelder vergütet.

wie bisher

II. Rat

Art. 19

Grundentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode, die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle einschliesslich Vor- und Nacharbeit.

² Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelwert, Alter 55 Jahre).

³ Die Brutto-Jahresentschädigung wird analog der Mitarbeitendenbesoldung der Teuerung angepasst.

⁴ Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

⁵ Die festen Verpflichtungen der Ratsmitglieder entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.

⁶ Weitere 25 Stellenprozente stehen für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder zur Verfügung. Der Rat entscheidet, wie diese auf die Ratsmitglieder zu verteilen sind.

⁷ Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Beschäftigungsgrad unter 100% vereinbart, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem effektiven Stellenprozenten und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

Die Entschädigung der Ratsmitglieder soll wie bisher in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert werden, wie bisher sind die Ratsmitglieder in der gleichen Funktionsstufe wie die Geschäftsleitung.

Aktuell bekommt der Rat eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP. Für alle übrigen Aktivitäten bekommen die Ratsmitglieder eine Tagespauschale. In Zukunft sollen die Ratsmitglieder eine einheitliche Entschädigung bekommen, die alle Aufgaben abdeckt.

Die Stellenprozente wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen geschätzt. Eine Überprüfung nach zwei bis vier Jahren erscheint dem Rat sinnvoll.

Hier ist beispielsweise an Zusatzaufgaben der Vizepräsidenten, den Ausschuss für Personal und Finanzen oder Stiftungsräte von HEKS, BFA und Fondia gedacht.

Finanzreglement

Text

⁸ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

Art. 20

Tagespauschalen

Tagespauschalen werden nur in Ausnahmefällen für die im Auftrag des Rates wahrgenommene weitere dauerhaften Delegation gezahlt.

Art. 21

Sozialversicherungen

¹ Die Ratsmitglieder sind in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

² Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

³ Soweit die Grundentschädigung und die Tagespauschalen nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

III. Präsidentin, Präsident

Art. 22

Entschädigung

¹ Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelwert 55 Jahre).

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage in Höhe von CHF 20'000 pro Geschäftsjahr.

³ Die Präsidentin oder der Präsident versehen mindestens ein Arbeitspensum von 80%.

Art. 23

Sozialversicherungen und Nebenleistungen

¹ Die Entschädigung ist sozialabgabepflichtig und wird mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

³ Der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

⁴ Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.

Erläuterung

Der Rat hat auch in Erwägung gezogen, diese Aufgabe dem Rat zu übertragen. Damit könnte ein schnelleres Handeln sichergestellt und vermieden werden, dass finanzielle Härtefälle vor der Synode ausgebreitet werden müssen.

Die Tagespauschalen sollen in Zukunft vollständig entfallen. Falls - für zusätzliche Aufgaben - doch Tagespauschalen gezahlt werden, dann zu den gleichen Ansätzen wie bei Kommissionen, Ausschüssen etc.

Wie bisher und gemäss gesetzlichen Vorgaben.

Die Präsidentin / der Präsident wird wie der Rat in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert. Er oder sie ist in die gleiche Funktionsstufe wie die übrigen Ratsmitglieder und ist damit zwei Funktionsstufen niedriger eingestuft als im aktuellen Reglement vorgesehen. Die Entschädigung des zurückgetretenen Präsidenten lag um 4.8% über der Mittellinie der Funktionsstufe 4S.

Die Verfassung regelt die Stellenprozente nicht.

Wie bisher und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

wie bisher

Finanzreglement

Text

Art. 24

Abgangs- und Übergangsentschädigung

¹ Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt, steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung oder tritt vorzeitig zurück, hat sie oder er während einem Jahr Anspruch auf 50% der Entschädigung des letzten Amtsjahres.

² Übersteigt bei einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von 50'000 CHF, wird die Entschädigung um die Hälfte des Verdienstes gekürzt. Die oder der Anspruchsberechtigte erbringt einen Verdienstnachweis.

³ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

IV. Geschäftsstelle

Art. 25

Anstellung

¹ Der Rat stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.

² Er kann diese Aufgabe mit einer gesonderten Verordnung an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 26

Lohnsystematik

¹ Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die für unterschiedliche Funktionen definiert sind. Sie orientieren sich an ortsüblichen Löhnen des Standorts Bern.

² Über die Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden und den konkreten Lohn entscheidet der Rat. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 27

Funktionszulagen und Prämien

¹ Nach 10, 15, 20, 25 usw. Anstellungsjahren wird jeweils eine einmalige Treueprämie von 2'000 CHF gezahlt. Teilzeitmitarbeitenden wird die Treueprämie pro rata ausbezahlt.

² Über Funktionszulagen und Prämien für besondere Leistungen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 28

Weitere Bestimmungen

Alle weiteren die Mitarbeitenden betreffenden Regelungen bestimmt der Rat in einer gesonderten Verordnung.

Erläuterung

Bisher: Die Doppelte maximale AHV-Rente vom 60. bis 63. Lebensjahr; Abzüge bei Renten, die nicht durch Rentenreduktion kompensiert werden sowie einen Teil eines alternativen Einkommens.

Das aktuelle Lohnsystem der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die die Fa. CEPEC auf Basis der üblichen Entlohnung im administrativen Organisationen am Standort Bern ermittelt und regelmässig anpasst. Die aktuellen Lohnbänder liegen vor, für die individuelle Entlohnung der Mitarbeitenden sind Abweichungen von 10% von der Mittellinie (Durchschnittslohn am Standort Bern) nach oben und unten möglich.

Umsetzung: Personalverordnung.

Finanzreglement

Text

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29

Sitzungen

¹ Sitzungen mit Dauer über vier Stunden gelten als ganzer Tag. Für kürzere Sitzungen wird ein halber Tag vergütet.

² Für Reisezeiten von 50 Minuten und mehr können bis zu 60% der Reisezeit als Sitzungszeit angerechnet werden.

³ Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.

Art. 30

Spesen

Auslagen- und Aufwendungsersatz erfolgt nach Massgabe der Spesenordnung der EKS.

Art. 31

Einkünfte

Einkünfte, die durch eine Tätigkeit im Rahmen des Mandats oder der Anstellung bei der EKS erzielt werden, sind der Arbeitgeberin abzuführen.

Art. 32

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Finanzreglement vom 15. Juni 1971, die "Verordnung über die Entschädigung des Rates" vom 19. August 2010 und die "Verordnung über Sitzungsgelder und Honorare" vom 4. April 2007 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 2. November 2020

Der Präsident der Synode

Die Geschäftsleiterin

Erläuterung

Diese Regelung gilt bereits jetzt für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 27 des Synodereglements stellen (Streichung Spesenvergütung). Die Spesenordnung sollte wie bisher in der Hoheit des Rates liegen, sie orientiert sich an den Vorgaben der Steuerverwaltung.